UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft des Klosters Dalheim, insbesondere zur Entstehungs- und Verfassungsgeschichte der grundherrlichen Dörfer Meerhof und Oesdorf

Beste, Ferdinand

Münster, 1909

a. Erwerbungen Bredelars in Oesdorf und Meerhof.

urn:nbn:de:hbz:466:1-11502

Visual Library

a. Erwerbungen Bredelars in Oesdorf und Meerhof.

Der erste Grundbesitz Bredelars in Oesdorf und Meerhof bestand aus einem predium in Mere, das um 1213 in dem Streite des Klosters Bredelar mit den Brüdern Heinrich und Heribert von Overhagen verschiedentlich erwähnt wird.[1]) Der Streit wurde zu Gunsten Bredelars entschieden. Heribert von Overhagen verzichtet freiwillig auf das Gut. Da jedoch Heinrich von Overhagen seine Ansprüche noch aufrecht erhält, führt der Abt Thetmar von Bredelar Klage beim Papst Innozenz III. über die gewaltsame Wegnahme des Gutes. Daraufhin erkennen Lambert, Dompropst, und Heinrich, Propst von St. Peter in Paderborn, als vom Papst delegierte Richter das fragliche Gut, nachdem auch Heinrich von Overhagen durch Zeugen überführt ist, durch Urteilsspruch dem Kloster Bredelar zu. Die Bestätigung des durch die Schiedsrichter erlassenen Spruchs findet sich in einer späteren Urkunde.[2]) Es handelt sich darin wieder um ein predium in Mere.[3]) Gottschalk von Padberg erhält ein kölnisches Lehnsgut, das er an den Unterlehnsmann Heinrich von Overhagen vergeben, von diesem zurück und resigniert es cum omni integritate dem Erzbischof von Cöln. Dieser schenkt es sodann dem Kloster Bredelar als volles freies

---

[1]) W. U. B. IV Nr. 45 u. 49. Leider sind beide Urkunden undatiert. Sie lassen sich aber mit ziemlicher Sicherheit um 1213 datieren.

[2]) W. U. B. IV 64 . . . . . Quapropter noverit tam presens etas, quam successura posteritas, quod Henricus de Overhagen ad instantiam conventus de Breydelare in presentia nostra sub multorum frequentia predium in Mere in manus Godescalci de Padberch, a quo illud in feodo tenebat, cum omni integritate resignavit. Idem vero Godescalcus zelo succensus devotionis eadem bona, que de manu nostra iure tenuit feodali, libere nobis resignavit et solute. Nos autem indigentiam monasterii memorati pie considerantes, de consilio priorum et fidelium ecclesie Coloniensis proprietatem prefati predii cum omnibus suis attinentiis contulimus eidem. Ut igitur . . . . . etc.

[3]) Der Name Mere nach anderer Schreibweise Mare wurde wahrscheinlich deshalb gewählt, weil die Gegend sumpfig war. Vielleicht hat er auch Beziehung zu den damals im Sindfelde gelegenen großen Sümpfen: dat grote meer, dat luttike meer (Urk. 170) oder zu der in Urk. 225 genannten Quelle: dat se gebruken desselben borns genomet dat meer. Das letztere ist jedoch sehr unwahrscheinlich, weil die Bezeichnung Mare (Mere) einem fließenden Gewässer widerspricht.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Eigentum.[1]) Was ist unter diesem predium zu verstehen? Aus dem Ausdruck eadem bona, der in derselben Urkunde mit predium identisch gebraucht wird, geht schon hervor, daß der Erwerb nicht unbedeutend war. Auf Grund des inneren Zusammenhanges der Urkunden ist anzunehmen, daß unter dem genannten predium das in der Gründungsurkunde Bredelars erwähnte allodium in Osninctorp et Ostmare (ein zwischen Meerhof und Oesdorf gelegenes Besitztum) zu verstehen ist, das ein Gottschalk von Padberg zur Entschädigung für die Abtretung der zur Erbauung des Klosters Bredelar dienenden Grundstücke als Lehen erhält.[2]) Zu dieser Identifizierung des Allods in Ostmare mit dem später genannten predium in Mare[3]) berechtigt vor allem noch die enge Beziehung, in welcher die Padberger zu den Erzbischöfen von Cöln standen. Bereits im Jahre 1120 erwarb der Erzbischof Friedrich I. von Cöln das Schloß (castrum) Padberg mitsamt der Gerichtsbarkeit und allen zur Herrschaft Padberg gehörenden Allodien und Leuten von der Witwe des Grafen Erpho und dem Bruder ihres verstorbenen Gemahls.[4]) Diese Neuerwerbung umfaßte „vom Herzogtum Westfalen den südöstlichen Teil des Amtes Brilon bis an die Hoppecke, die nachmalige Herrschaft Padberg und den südöstlichen Teil des Amtes Marsberg mit den Herrschaften Padberg und Canstein. Vom

---

[1]) proprietatem prefati predii cum omnibus attinentiis contulimus eidem.

[2]) Seibertz U. B. I 60.

[3]) Unverständlich ist die Bemerkung Seibertz (Geschichte der Abtei S. 105), daß das predium in Mere höchst wahrscheinlich das Gut selbst sei, auf dem das Kloster Bredelar errichtet wurde, und daß der Name Mere dem Namen Bredelar so gewichen sei, daß er sich in der ganzen Flur nicht mehr vorfinde. Vielleicht hat ihn die Urk. I 84 zu dieser Annahme verleitet.

[4]) Im Jahre 1101 stiftete Graf Erpho von Padberg das Kloster Böke an der Lippe, auf einem Gute, das seiner Gemahlin Beatrix durch Erbgang zugefallen war. Die Ausstattung des Klosters bestand meist aus Gütern der Grafschaft Padberg. Mit dieser Stiftung waren die Grafen von Nitehe nicht zufrieden, weil sie behaupteten, Böke an der Lippe müsse nach dem Tode der Beatrix an sie zurückfallen und suchten deshalb den Klosterbau zu verhindern. Nun verlegte Erpho das Kloster in seinen eigenen Comitat nach Flechtorf, wo der Bau sofort begonnen wurde. (Seibertz U. B. I 37.) Erpho starb im Jahre 1113. Sieben Jahre später schenkte seine kinderlose Gemahlin mit Einwilligung des Bruders ihres verstorbenen Gemahls das castrum Padberg mit allem Zubehör dem Erz-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Fürstentum Waldeck den nordwestlichen Teil des Amtes Eisenberg und den zwischen diesem und der Herrschaft Canstein gelegenen südwestlichen Teil des Amtes Arolsen."[1]) Zu diesem Gebiete, das der Erzbischof von Cöln erwarb, gehörte auch das predium (Allod) in Meerhof. Es fragt sich, was ist Allod? allodium idem esse dicitur quod predium id est possessio, hereditas. Predium dicitur possessio, villa, ager seu perpetuum allodium et dicitur allodium hereditas, quam vendere et donare possum; ita (ut) est mea propria.[2]) Allod ist eine Zusammensetzung von al (totus, integer) und ôd bonum soviel wie al — eigen, mere proprium[3]) Allodium, nude positum, saepe pro predio immuni et quod nulli praestationi, aut oneri obnoxium est usurpatur etc. . . .[4])

Ferner ist Allod die Bezeichnung für ein predium non modo ab omni praestatione liberum, sed et a quolibet servitio reali et personali immune, licet illius possessor dominum agnosceret, a quo illud tenebat in feudum honoratum.[4])

Maurer[5]) versteht unter Allod (proprium) ganzes volles Eigen, identisch dem nordischen Athelbit Geschlechterbesitz und als Geschlechterbesitz dem erworbenen beneficium und dem Kaufeigen entgegengesetzt. Demnach bedeutet Allod vorzugsweise das echte Eigentum. Somit wäre unter dem predium in Mere ein größerer Grundbesitz zu verstehen, welchen das Kloster Bredelar als volles, echtes Eigentum erwirbt. Es war gewissermaßen ein predium immune a

---

bischof Friedrich I. von Cöln. Mit dem Besitze belehnten die Erzbischöfe von Cöln eine Ministerialenfamilie. Die von Padberg erscheinen seitdem mit einer Ausnahme unter den Ministerialen. 1217 macht Gottschalk von Padberg sein Schloß Padberg dem Erzbischof von Cöln zum offenen Hause (Seibertz: Landes- und Rechtsgeschichte I. Bd. 2. Abt. S. 385 ff.) Vgl. auch U. B. I 41).

[1]) Seibertz: Landes- und Rechtsgeschichte I. Bd. 2. Abt. S. 389.

[2]) Glossarium manuale ad scriptores mediae et infimae latinitatis Thomus I pag. 182.

[3]) Grimm: Deutsche Rechtsaltertümer (zweite Ausgabe Leipzig 1899) Bd. II S. 3 (vgl. dazu E. Brinkmeier: Glossarium diplomaticum I. Bd., Gotha 1856, S. 60).

[4]) Du Cange: Glossarium mediae et infimae latinitatis (edit Henschel) I pag. 198/199.

[5]) Einleitung zur Geschichte der Mark, Hof, Dorf- und Stadtverfassung S. 14.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

quolibet servitio reali et personali. Da man ferner annehmen muß, daß das predium als Allod des Erzbischofs von Cöln die Immunität besaß und bei seiner Übertragung an Bredelar keinerlei Einschränkung gemacht wird, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Immunität gleichzeitig mit dem Gute an Bredelar übergegangen ist.[1])

Im Jahre 1221[2]) erwarb Bredelar ein zweites predium in dieser Gegend, nämlich in Oesdorf. Die Ritter Elrich und Olrich von Westheim verkaufen, um am Kreuzzuge teilnehmen zu können, dem Abt von Bredelar ein korveysches Lehnsgut. Dasselbe war ein Afterlehn des Vogts Widekind von Keseberg, der es an Johann von Brobecke als Lehen vergeben hatte. Dafür, daß der Abt von Korvey seine Zustimmung gibt, muß Bredelar jährlich eine Abgabe an Wachs entrichten. Eine gewisse Oberhoheit Korveys bleibt also noch bestehen. Die wichtigste Erwerbung in Oesdorf fällt ins Jahr 1231. Darüber sind zwei Urkunden vorhanden. In der ersten[3]) gibt Elrich von Westheim, der Sohn des obengenannten Ritters Elrich, der vor seinem Zuge in das hl. Land dem Kloster bereits ein Gut verkaufte, seine Güter in Oesdorf, die er von einem Vogte Widekind von Keseberg zu Lehen gehabt, diesem, nachdem er vom Kloster Bredelar 100 Mk. empfangen, zurück. Widekind von Keseberg überträgt sie dann mit allem Zubehör an Bredelar. Darauf verzichten auch Elrichs Frau und Elrichs Brüder auf ihre Ansprüche nicht nur an jenen Gütern, sondern auch auf andere Güter, die ihr Vater Elrich und ihr Oheim Olrich dem Kloster Bredelar verkauft hätten. Unter den genannten bona sind wahrscheinlich kleinere ländliche Anwesen zu verstehen. In der zweiten Urkunde,[4]) die den westheimischen Gütererwerb betrifft, verzichtet der Vogt Widekind von Keseberg mit seinen beiden Brüdern um ihres Seelenheiles willen auf die Güter, welche die Ritter von Westheim besessen hatten. Neben diesen Hauptgütererwerbungen in Oesdorf und Meerhof finden noch einzelne kleinere statt. So erwarb Bredelar

---

[1]) Denn wie später bewiesen wird, ist Bredelar im Besitze der Immunität in Oesdorf und Meerhof gewesen. Wahrscheinlich kam die geistl. Gerichtsbarkeit dazu.

[2]) W. U. B. IV 95. — [3]) W. U. B. IV 209.

[4]) W. U. B. IV 210.

1221 [1]) ein Lehnsgut (bona) des Stiftes Meschede, ferner die Hersischen Güter in Oesdorf. [2]) In Meerhof sind die Erwerbungen an Zahl viel geringer. Es findet außer der Erwerbung des predium nur die Erwerbung von zwei Mansen iuxta Hasleburn, [3]) die Bredelar von einem Adam von Aspe erhält, statt. Hierzu kommen noch 4 Morgen Brobeckscher Äcker (quattuor iugera iuxta grangiam). [4])

Wichtiger ist die gleichzeitig mit der Grundbesitzerwerbung erfolgte Erwerbung der Zehnten. Das Patronatsrecht über diese stand dem Stifte Korvey zu. Zunächst nahm Bredelar den Zehnten von Oesdorf und Meerhof in Pacht. [5]) In der darüber ausgestellten Urkunde schließt der Abt von Bredelar mit dem Dekan von Neuenkirchen, Pfarrer der Kirche zu Godelheim einen Vertrag, wonach Bredelar den Zehnten in Oesdorf und Meerhof in Erbpacht nimmt. Der Abt Thetmar von Korvey gibt als Oberlehnsherr der Kirche von Godelheim seine Zustimmung dazu. Als Pachtzins muß Bredelar jährlich 10 Viertel Roggen, 10 Viertel Gerste und 26 Viertel Hafer an die Kirche zu Godelheim liefern. Selbstverständlich gingen die Cisterzienser darauf aus, sich der Zahlung des lästigen Pachtzinses zu entledigen. Es war überhaupt ihr Grundsatz, die Ländereien zehntfrei zu machen. [6]) Dies gelang ihnen auch in Oesdorf und Meerhof im Jahre 1248. [7]) In diesem Jahre bekunden Abt Hermann von Korvey und das dortige Kapitel, daß sie eine jährliche

---

[1]) W. U. B. IV 96.

[2]) W. U. B. IV 209 . . . . . Verum etiam bona pertinentia Herisiam, que fratres tres predicti possederant in Osninctorph, transmisit abbatissa eiusdem loci per scriptum suum ecclesie Breydelariensi, sicque cenobium integraliter possedit, quicquid in Osninctorph Elricus et sui fratres habuerunt. Eigentümlich ist, daß diese Urkunde früher datiert ist, wie die eigentliche Erwerbungsurkunde der Hersischen Güter. W. U. B. IV 213.

[3]) W. U. B. IV 80.

[4]) W. U. B. IV 278 . . . . . Quocirca prefatus miles H. zelo devotionis succensus impense benivolentie non immemor quosdam agros cum decima eorundem iuxta grangiam, que Mare dicitur, sitos circa IIII iugera ecclesie memorate proprie et libere possidendos omni iuri suo cedens in recompensationem illati dampni perpetuo delegavit.

[5]) W. U. B. IV 20.

[6]) Winter: Die Cisterzienser in N. O. Deutschland II S. 182.

[7]) W. U. B. IV 389.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Abgabe von 10 Viertel Roggen, 10 Viertel Gerste, 26 Viertel Hafer und 30 Denare, welche das Kloster Bredelar aus dem Zehnten in Oesdorf und Meerhof an die Kirche zu Godelheim entrichten müsse, jenem Kloster mit Bewilligung des Pfarrers von Godelheim für 80 Mk. (Denare) verkauft oder erlassen haben. Im Mai des Jahres 1252 ließ sich Bredelar den Erwerb dieser Zehnten vom römischen Könige Wilhelm eigens bestätigen,[1]) und im August desselben Jahres versprach auch der Bischof Simon dem Kloster den Schutz mehrerer Zehnten.[2]) Doch damit waren sie noch nicht vollständig erworben. Einen Teil davon, nämlich eine Rente aus dem Zehnten zu Oesdorf bezog der Pfarrer von Westheim. Zwischen diesem und Bredelar kam es öfters zu Streitigkeiten. Bei ihrer ersten urkundlichen Erwähnung schlichtet Abt Hermann von Korvey den Streit dahin, daß dem Geistlichen an der Kirche zu Westheim die jährliche Abgabe (pensio duodecim mensurarum) gezahlt werden solle.[3]) Aus zwei weiteren Urkunden aus dem Jahre 1252 erfahren wir noch Näheres. Die eine[4]) enthält die Beschwerde des Pfarrers von Westheim, daß Bredelar die Abgaben nur zum Teil entrichte; die andere[5]) enthält die Bitte des Pfarrers an den Bischof von Paderborn um die Bestätigung der ihm rechtlich zustehenden Abgaben aus der curia Oesdorf. Ob es Bredelar gelungen ist, sich auch hiervon frei zu machen, weiß man nicht.

b. Bewirtschaftung.

Vor dem 13. Jahrhundert sind in Oesdorf und Meerhof hauptsächlich zwei Grundbesitzer nachweisbar, in Meerhof die Erzbischöfe von Cöln,[6]) in Oesdorf das Kloster Korvey.

---

[1]) W. U. B. IV 481; Seibertz U. B. I 271.
[2]) W. U. B. IV 499.
[3]) W. U. B. IV 119 . . . . . quod lis eo modo sopita est, ut sacerdoti ecclesie in Westheim pensionem duodecim mensurarum singulis annis persolvant de curia in Ostinctorpe. . . . . .
[4]) W. U. B. IV 484.
[5]) W. U. B. IV 485.
[6]) Ihr Besitz erstreckte sich noch weiter nördlich von Meerhof. W. U. B. IV 143, 144.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN